



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 15.12.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Ehenbichl erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
3. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

4. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,47 Euro + 10 % MwSt. pro Kubikmeter umbautem Raum.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
6. Die Anschlussgebühr wird bescheidgemäß vorgeschrieben. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt einmalig 0,75 Euro + 10 % MwSt. pro Kubikmeter umbautem Raum.
3. Die Erweiterungsgebühr wird bescheidgemäß vorgeschrieben. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4 Laufende Gebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,50 Euro pro Kubikmeter.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
3. Von der laufenden Gebühr ausgenommen sind:
 - Landwirtschaftliche Betriebe in denen ein Wasserzähler installiert ist.
 - In landwirtschaftlichen Betrieben in denen kein Wasserzähler eingebaut ist, werden bei der Berechnung der laufenden Gebühr, pro Großvieheinheit und Jahr 16 m³ von der Abs. 1 festgestellten Bemessungsgrundlage abgezogen.
 - Die Bewässerung von Gärten und ähnlichen Anlagen, sofern ein eigener Subzähler vom Eigentümer installiert wurde.
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck, so ist die laufende Gebühr laut Abs. 1 zu entrichten.
5. Die Benützungsg Gebühr wird jährlich bescheidgemäß vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgewühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ehenbichl“ vom 12.11.2002, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Wolfgang Winkler



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 09.01.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntisnahme:

Zur Kenntnis genommen am:
Zahl: G-70806/1/5-2022

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat:
Wolfgang Winkler e.h.

